

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Wirtschaft  
Sektion Energie und Bergbau  
Stubenring 1  
1010 Wien

Email : [postIII1@bmwfw.gv.at](mailto:postIII1@bmwfw.gv.at)

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW 4222 F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/008/Kr	4222	09.12.2016
	Mag. Cristina Kramer		

## Ökostrom Förderbeitrags-VO 2017 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Novellierungsentwurf zur Ökostrom-Förderbeitragsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass die Förderbeiträge für Ökostrom ab 2017 auf allen Netzebenen sowohl bei der Netznutzung für Leistung und Arbeit, als auch bei den Netzverlusten sinken sollen. Die Reduktion des Ökostromförderbeitrages um rund 92 Mio. Euro für eine prognostizierte unterstützte Ökostrommenge von 9.829 GWh im Jahr 2017 ist darauf zurückzuführen, dass die ersten - nach dem Ökostromgesetz 2002 - geförderten Anlagen nach 13 Jahren plangemäß aus dem Fördersystem fallen.

Gleichzeitig schlägt die WKÖ vor, auch in Zukunft alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um in den einzelnen Ökostromtechnologien die kostengünstigsten Anlagen zu forcieren und gleichzeitig die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie zu reduzieren.

Nach wie vor problematisch ist jedoch die Situation bei der Ökostrompauschale. Die im Ökostromgesetz 2012 vorgegebene Ökostrompauschale führt nämlich bei Kundenanlagen mit identem Verbrauchsverhalten aber unterschiedlicher Netzebenen-Einstufung zu einer gravierenden Ungleichbehandlung bei den Ökostromkosten. Seit Anfang 2015 gelten die neue Ökostromförderbeitrags-Verordnung und die neue Ökostrompauschale-Verordnung. Während der Förderbeitrag pro Kilowatt marginal gesunken ist, wurden die Ökostrompauschalen auf den 3-fachen Wert angehoben. So müssen Unternehmen seit 1. Jänner 2015 zum Beispiel auf Netzebene 5 statt bisher € 5.200,-- nunmehr € 15.517,-- pro Zählstelle zahlen. Diese Erhöhungen haben Unternehmen mit mehreren Zählpunkten, wie es zB Seilbahnunternehmen typischer Weise sind, besonders stark getroffen. Sie werden gegenüber Unternehmen, die mit nur einem Zählpunkt arbeiten, teilweise aber einen deutlich höheren Stromverbrauch aufweisen, stark benachteiligt. Saisonbetriebe, die nur in wenigen Monaten des Jahres größere Mengen Strom benötigen, sind noch einmal schlechter gestellt, da es in den betriebsschwachen Mona-

ten zu einem auffälligen Missverhältnis bei den Abgaben im Vergleich zum Leistungsentgelt für elektrische Energie kommt.

Hinzu kommt noch ein weiteres Problemfeld. Für die Bemessung des Netzbereitstellungsentgeltes, das pro Zählpunkt verrechnet wird, wird die tatsächlich aufgetretene Leistungsspitze jedes einzelnen Zählpunktes herangezogen. Dieser Bemessungsansatz treibt die Kosten in Ski-gebieten mit mehreren Zählstellen noch einmal zusätzlich in die Höhe. Insbesondere Saisonunternehmen verfügen über Spitzenlastmanagementsysteme, mit deren Hilfe im Falle des erhöhten Leistungsbedarfs bei einer Zählstelle die Leistung an den anderen Zählstellen dementsprechend reduziert werden kann.

Besonderes Augenmerk sollte zukünftig auch auf die geplante Neuausrichtung des Marktmodells für Ausgleichs- und Regelenergie gerichtet werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin